

Entwicklungszusammenarbeit

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013
Oktober 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

Inhalt

Kurzfassung	4
1 Einleitung	9
2 Analytischer Teil	11
2.1 Öffentliche Entwicklungshilfeleistungen (ODA).....	11
2.2 Internationale Zielsetzungen	11
2.3 Entwicklung der österreichischen ODA-Leistungen.....	12
2.4 Finanzierung der österreichischen ODA-Leistungen (Aufstellung der Geber)	14
2.5 Veranschlagung und Verrechnung der EZA-Auszahlungen im Budget.....	14
2.6 Auszahlungen/Aufwendungen für EZA des Bundes 2023.....	18
2.7 Die österreichische ODA-Quote im internationalen Vergleich	28
2.8 Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA).....	29
2.9 Überblick über ODA-anrechenbare Leistungen	30
3 Tabellenteil	37
4 Technischer Teil	39
4.1 Definitionen.....	39
4.2 Exportförderungsverfahren	39
5 Abkürzungen	42

Kurzfassung

2021 betragen die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen Österreichs lt. vorläufiger Voranmeldung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) insgesamt 1.234,4 Mio. €. Davon entfallen auf die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit (EZA) 576,9 Mio. € und auf die multilaterale EZA 657,5 Mio. €. Die Steigerung um 117,5 Mio. € gegenüber 2020 (1.116,9 Mio. €) ist im Wesentlichen auf höhere Zuwendungen im bilateralen Bereich zurückzuführen.

Tabelle 1: ODA-Entwicklung 2017 - 2023

Netto-Auszahlungen in Mio. €

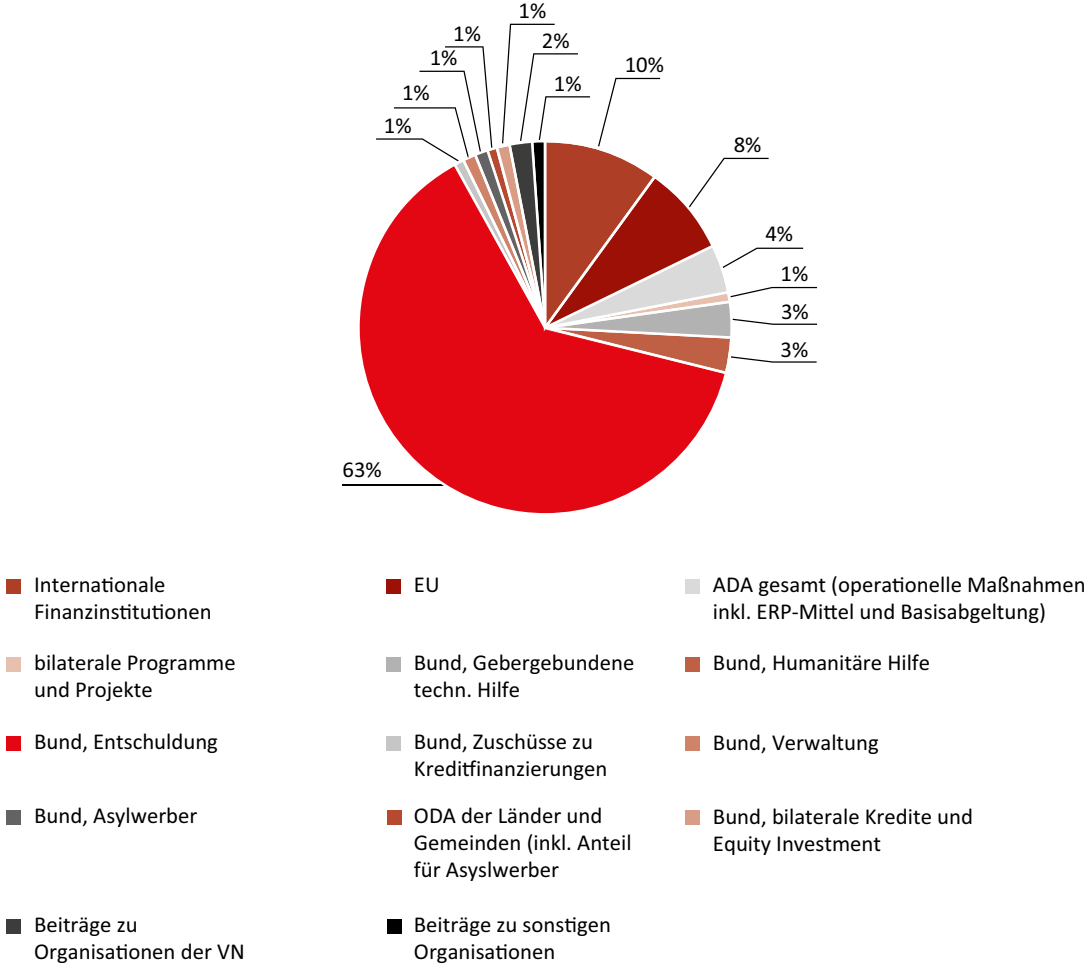
	2017	2018	2019	2020	2021 ¹	2022	2023	2017 - 2023
	Ergebnis				Prognose		Veränderung	in %
ODA-Gesamtauszahlungen	1.110	987	1.096	1.117	1.234	1.346	4.116	270,8%
ODA (in % des BNE)	0,31	0,26	0,28	0,30	0,31	0,30	0,86	177,4%
davon								
Bilaterale EZA	532	409	396	450	577	584	3.222	505,6%
Multilaterale EZA	578	578	700	667	657	762	894	54,7%

Quelle: BMEIA/ADA

¹vorläufiges Ergebnis

Für das Jahr 2023 wird eine Gesamt-ODA (Official Development Aid) in Höhe von 4.116,0 Mio. € erwartet. Das bedeutet mehr als eine Verdreifachung der österreichischen ODA-Leistung von 2021 und ist im Wesentlichen auf Schuldenreduktionen (Sudan) zurückzuführen. Dies entspricht einer ODA-Quote von 0,86% des BNE. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Diagramm 1: Zusammensetzung der prognostizierten ODA 2023



Quelle: BMEIA/ADA

Tabelle 2: ODA-Gesamtrechnung Prognosezenario 2018 - 2026¹
in Mio. €

	2018	2019	2020	2021 ⁴	2022	2023	2024	2025	2026
	Ergebnis								
	2018	2019	2020	2021 ⁴	2022	2023	2024	2025	2026
	Prognose								
1 ODA bilateral	409	396	450	577	584	3.222	585	1.864	598
1.1 OEZA/ADA gesamt ²	97	113	118	129	133	145	145	145	145
Budget für operationelle Maßnahmen	80	95	102	111	114	124	124	124	124
ERP-Mittel	7	7	5	7	8	8	8	8	8
Verwaltung ADA	10	11	11	11	11	13	13	13	13
andere öffentliche Geber	312	283	333	447	451	3.077	440	1.719	453
1.2 Bund - Zuschüsse	277	259	275	368	377	3.003	366	1.645	379
1.2.1 bilaterale Programme und Projekte (BMEIA, BMF, OeEB)	40	35	40	37	44	44	44	44	44
Gebergebundene technische Hilfe	129	135	136	150	140	140	140	140	140
davon: Indirekte Studienplatzkosten	104	110	113	125	110	125	125	125	125
Schuldenreduktionen	11	0	13	0	0	2.581	1	1.298	28
davon: Zinssatzreduktionen	0	0	0	0	0	1	1	1	1
sonstige Schuldenreduktionen	11	0	13	0	0	2.580	0	1.297	27
Zuschüsse für Kreditfinanzierungen	23	19	16	16	24	31	34	34	38
Humanitäre Hilfe	17	23	26	80	99	137	83	72	72
davon: AKF	11	19	20	72	84	100	80	60	60
Verwaltung (BMEIA, BMF)	18	20	20	20	20	20	20	20	20
Asylwerber ³	31	16	16	32	38	38	32	25	25
Sonstige Zuschüsse	7	11	8	33	12	12	12	12	12
1.2.2 Länder & Gemeinden ³	27	18	20	29	29	29	29	29	29
1.2.3 Bilaterale Kredite und Equity Investment	8	6	38	50	45	45	45	45	45
2 ODA multilateral	578	700	667	657	762	894	714	698	690
2.1 Beiträge zu Organisationen der VN	24	35	39	39	46	71	46	46	46
davon: BMEIA freiwillige Beiträge zu Org. der VN	5	5	5	4	23	19	16	16	16
2.2 Internationale Finanzinstitutionen	225	270	231	241	254	395	251	251	251
2.3 Sonstige Organisationen	8	61	30	31	60	60	60	60	60
2.4 EU	321	334	368	347	402	368	357	341	333
2.4.1 davon: Budget	213	221	255	257	335	319	319	319	319
2.4.2 davon: EEF ⁵	107	113	113	90	67	49	38	22	14
3 Gesamt-ODA	987	1.096	1.117	1.234	1.346	4.116	1.299	2.562	1.288
in % des BNE	0,26	0,28	0,30	0,31	0,30	0,86	0,26	0,49	0,24
BNE in Mio. EUR	384.653	398.323	378.285	402.232	451.273	478.253	503.067	524.048	543.555

Quelle: BMEIA/ADA

¹ Die hier angeführten Daten haben keine präjudizielle Bedeutung für die in den betreffenden Jahren dem Nationalrat vorbehaltenen finanzgesetzlichen Vorsorgen.

² Das Budget für operationelle Maßnahmen, Verwaltung der ADA und AKF ab dem Jahr 2024 wird erst im Rahmen der Budgeterstellung konkretisiert.

³ Aufgrund der Volatilität von Migrationsbewegungen sind die Schätzwerte in diesem Bereich mit großer Unsicherheit behaftet.

⁴ vorläufiges Ergebnis

⁵ Die Prognosewerte stellen die restlichen Abrufe im Rahmen des 11. EEF lt. Vorausschätzung der EK dar (EEF integriert); auch hier sind Veränderungen nach unten oder oben möglich.

Von den für 2023 prognostizierten öffentlichen Entwicklungsleistungen in Höhe von 4.116,0 Mio. € entfallen auf die bilaterale EZA voraussichtlich 3.222,0 Mio. € und auf die multilaterale EZA 894,0 Mio. €. Gegenüber dem Prognosewert für 2022 (1.346,0 Mio. €) bedeutet das eine Steigerung um 2.770,0 Mio. €.

Bei der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit entfällt die Steigerung um 2.638,0 Mio. € gegenüber der Prognose 2022 im Wesentlichen auf die bilaterale Umsetzung der im Gläubigerforum Pariser Club im Juli 2021 abgeschlossenen multilateralen Vereinbarung zur Teilentschuldung des Sudan. Diese war bisher aufgrund der politischen Entwicklung im Sudan noch nicht möglich. Damit verschieben sich die ODA-wirksamen Beiträge aus Entschuldungen zumindest auf 2023 und folgende Jahre für die restliche Streichung.

Für humanitäre Hilfe wird 2023 mit insgesamt 137,0 Mio. € eine Steigerung gegenüber 2022 (99,0 Mio. €) um 38,0 Mio. € erwartet. Dass der Prognosewert für 2023 deutlich höher ist als die Vergleichswerte der Jahre 2022 (99,0 Mio. €), ist auf die Regelung der Statistikrichtlinien der OECD für die ODA-Anrechenbarkeit von EZA-Zahlungen zurückzuführen. Diese sehen als Anrechnungszeitpunkt die tatsächliche Zahlung vor. Durch die Verschiebung von für das Jahr 2022 geplant gewesenen Auszahlungen ins Folgejahr ergibt sich für 2023 ein deutlich höherer Prognosewert, der den Unterschied zum Prognosewert 2022 bzw. zum vorläufigen Ergebnis 2021 erklärt.

Gleichzeitig steigt auch die multilaterale EZA um 132,0 Mio. € gegenüber der Prognose 2022. Vor allem werden um 141,0 Mio. € höhere Beiträge an die Internationalen Finanzinstitutionen erwartet. Um 25,0 Mio. € höheren Beiträgen an Organisationen der Vereinten Nationen stehen um 34,0 Mio. € geringere Auszahlungen im Rahmen der Europäischen Union gegenüber.

Die Grundlage für eine einheitliche österreichische Entwicklungspolitik bildet das Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-Gesetz) sowie das im Gesetz vorgesehene gesamtstaatliche Dreijahresprogramm zur längerfristigen Planung der österreichischen Entwicklungspolitik. Das EZA-Gesetz enthält einen konkreten Zielkatalog, der für die gesamte Bundesverwaltung geltende entwicklungspolitische Kriterien vorschreibt. Die Koordinationsfunktion wird vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) wahrgenommen. Das Dreijahresprogramm hat alle öffentlichen Entwicklungsleistungen des Bundes, die Schwerpunkte der Entwicklungszusammenarbeit sowie die dafür jeweils erforderliche Finanzierung anzuführen. Ferner sind darin die Leitlinien für die Mitwirkung des Bundes an der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union und in den einschlägigen internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen festzulegen.

Entwicklungszusammenarbeit beinhaltet als allgemeiner Überbegriff alle öffentlichen Leistungen des Bundes im Sinne des EZA-Gesetzes. Ein wesentlicher Teil der EZA-Leistungen Österreichs wird dabei vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) in den Bereichen Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) und Exportförderung sowie von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG (OeEB) erbracht.

Die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) umfasst die von BMEIA und der Austrian Development Agency (ADA) verwalteten bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeitsmittel. Die OEZA bedient sich bei der Umsetzung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel verschiedener Instrumente und Modalitäten. Die am häufigsten verwendeten sind Programme und Projekte, Budgethilfe, die Zusammenarbeit mit bilateralen und multilateralen Agenturen, regionale Förderprogramme, Kofinanzierungen von Programmen von Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Maßnahmen im Bereich Wirtschaft und Entwicklung.

Im Exportförderungsbereich gibt es – resultierend aus staatlich unterstützten Exportkrediten gemäß den einschlägigen OECD-Bestimmungen zur Anrechenbarkeit als ODA-relevante Bereiche – staatliche Aufwendungen für gebundene Hilfskredite für Entwicklungsländer sowie Kosten für die im Wege des multilateralen Gläubigerforums Club von Paris gewährten Schuldenerleichterungen bis hin zu Entschuldungen.

Außerdem ist Österreich an zahlreichen Internationalen Finanzinstitutionen beteiligt. Die Zahlungen an diese erfolgen einerseits im Rahmen von Kapitalerhöhungen bzw. Neugründungen, andererseits im Rahmen von Wiederauffüllungen der konzessionellen Fonds sowie weiters aufgrund von Kooperationen mit Internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Ansiedlungspolitik und der IFI-Programmierung auf Basis der IFI-Strategie des BMF.

Und schließlich engagiert sich die Österreichische Entwicklungsbank (OeEB) vorrangig in privatwirtschaftlichen Projekten in Entwicklungsländern. Neben den Investitionsfinanzierungen kann die OeEB bei Fonds und Gesellschaften auch Eigenkapitalbeteiligungen und beteiligungsähnliche Rechtsgeschäfte eingehen.

Die EZA-Ausgaben des Bundes werden bei verschiedenen Untergliederungen des Bundesvoranschlags (BVA) veranschlagt und verrechnet. Da die Berechnung der österreichischen Entwicklungshilfeleistungen jedoch nicht auf Basis der Budgetstruktur erfolgt, können die österreichischen EZA-Leistungen nur zum Teil direkt den jeweiligen Bundesvoranschlägen entnommen werden.

1 Einleitung

Grundlage für eine einheitliche österreichische Entwicklungspolitik bildet das EZA-Gesetz, das im Februar 2002 vom Nationalrat verabschiedet und in den Jahren 2003 und 2018 novelliert wurde. Es enthält einen konkreten Zielkatalog, der für die gesamte Bundesverwaltung geltende entwicklungspolitische Kriterien vorschreibt und somit den Grundstein für eine kohärente und gesamtstaatliche Entwicklungspolitik darstellt. Die Koordinationsfunktion wird vom BMEIA wahrgenommen. Das wichtigste Instrument für diese Koordination ist das Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik, mit dem für die öffentlichen Akteure der Entwicklungszusammenarbeit die inhaltlichen und geographischen Schwerpunkte festgelegt werden. Darüber hinaus werden im Dreijahresprogramm in einer Programm-Matrix die wesentlichen Programme und Projekte der öffentlichen Akteure erfasst.

Im Bereich der Internationalen Finanzinstitutionen mischen sich allgemeine entwicklungspolitische Ziele, deren Erreichung Österreich ein Anliegen ist, mit österreichischen außenwirtschaftlichen Interessen und Schwerpunkten. Der strategische Leitfaden des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen wird 2023 – nach Beschluss des neuen Dreijahresprogramms – überarbeitet werden. Er stellt österreichische Interessen und Zielsetzungen in den jeweiligen Internationalen Finanzinstitutionen dar, dient einerseits als Handlungsanleitung für die österreichischen Vertreterinnen und Vertreter in den Leitungsorganen der Internationalen Finanzinstitutionen und andererseits zur Information für die entwicklungspolitisch interessierte Öffentlichkeit.

Im Rahmen der IFI-Strategie ist Klimaschutz und nachhaltige Energie ein zentraler Schwerpunktbereich, der sich in der Zusammenarbeit des BMF mit den Internationalen Finanzinstitutionen in verschiedenen Sektoren wiederfindet. Internationale Finanzinstitutionen leisten durch immer ambitioniertere Klima-Zielsetzungen einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel. Dieser Beitrag wird den Mitgliedsländern der Internationalen Finanzinstitutionen angerechnet. So ist die Zusammenarbeit mit Internationalen Finanzinstitutionen nicht nur von entwicklungspolitischer Relevanz, sondern auch ein sehr effizienter und unverzichtbarer Hebel, um die Zielvereinbarungen der internationalen Klimafinanzierung und des Pariser Übereinkommens zu erreichen.

Internationale Finanzinstitutionen bringen sich auch aktiv in die Bewältigung anderer globaler Herausforderungen ein. So reagieren sie gezielt auf die multiplen Krisen, denen

aktuell nicht nur Entwicklungsländer ausgesetzt sind. Der durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgelösten weltweiten Nahrungsmittelkrise wird beispielsweise durch die Afrikanische Entwicklungsbank in Form einer speziellen Fazilität im Ausmaß von 1,5 Mrd. USD zur raschen Ankurbelung der lokalen Nahrungsmittelproduktion in gezielten afrikanischen Ländern begegnet. Von den rasch nach Ausbruch der COVID-19 Pandemie von allen Internationalen Finanzinstitutionen, an denen Österreich beteiligt ist, geschnürten Krisenpaketen befinden sich vor allem diejenigen, die auf eine mittelfristige Unterstützung der Entwicklungsländer im Sinne eines grünen Wiederaufbaus abzielen, derzeit noch in Umsetzung. Darüber hinaus begegnen Internationale Finanzinstitutionen auch der sich aufgrund der Klima- und COVID-19-Krisen sowie der Effekte des Ukrainekrieges stark verschlechternden öffentlichen Verschuldung vieler Entwicklungsländer etwa durch kapazitätsbildende Programme für institutionelles Schuldenmanagement und stärkere Schuldentransparenz. Das BMF unterstützt beispielsweise schon seit vielen Jahren die in diesem Bereich aktive, bei der Weltbank angesiedelte und gemeinsam mit dem Internationalen Währungsfonds betriebene Schuldenmanagementfazilität. Österreichs Beiträge zu den Internationalen Finanzinstitutionen sind daher eine wichtige Säule in der länderübergreifenden Bekämpfung globaler Krisen.

In seiner Koordinierungsfunktion ist das BMEIA auch für die Agentur des Bundes, die Austrian Development Agency (ADA) zuständig. Dieser wurde in einer Novelle zum EZA-Gesetz im Jahr 2003 die operative Tätigkeit übergeben. Die strategischen Vorgaben für die Tätigkeit der ADA werden von der Sektion für Entwicklung im BMEIA formuliert. Gemeinsam setzen das BMEIA und die ADA als die beiden Akteure der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) bi- und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit um. Zu ihren Leitzielen zählen die Armutsbekämpfung – als wichtigstes Ziel der OEZA – sowie die Sicherung des Friedens, der Schutz und die Erhaltung der Umwelt und die Geschlechtergleichstellung unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Menschen mit Behinderung. Österreich leistet mit seiner vorhandenen Expertise und langjährigen Erfahrung einen effektiven Beitrag zum Erreichen der Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDG) der Vereinten Nationen.

2 Analytischer Teil

2.1 Öffentliche Entwicklungshilfeleistungen (ODA)

Unter öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen (Official Development Assistance, ODA) versteht man von öffentlichen Stellen vergebene Leistungen, die die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Partnerlandes zum Ziel haben, konzessionellen Charakter aufweisen und an ein Empfängerland der Development Assistance Committee (DAC)-Länderliste oder als Kernbeitrag an bestimmte ODA-anrechenbare internationale Organisationen gehen. ODA ist eine international vereinbarte und anerkannte Messgröße.

Das DAC ist ein ständiges Komitee der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), welches die ODA als einen entwicklungspolitischen Qualitätsstandard prüft und verwaltet. Im Zuge dessen setzt sich das DAC gezielt mit den politischen, inhaltlichen, methodischen und technischen Aspekten der Entwicklungszusammenarbeit und ihrer Zusammenhänge auseinander.

2.2 Internationale Zielsetzungen

2.2.1 Globale Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG)

2015 wurde die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beschlossen, welche die Verwirklichung von 17, für alle Länder der Welt geltenden globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung im Zeitraum 2016 bis 2030 vorsieht. Diese Ziele bilden den Rahmen für die Bemühungen der einzelnen ODA-Akteure zu nachhaltiger Entwicklung auf wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ebene beizutragen. Fortschritte bei der Zielerreichung werden dabei regelmäßig an Hand einer Vielzahl von Indikatoren gemessen.

Österreich hat im Jahr 2020 seinen ersten freiwilligen Nationalen Umsetzungsbericht zur Umsetzung der SDG vorgelegt, der in einem Ausblick auch Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 darstellt.

2.3 Entwicklung der österreichischen ODA-Leistungen

Tabelle 1: ODA-Entwicklung 2017 - 2023

Netto-Auszahlungen in Mio. €

	2017	2018	2019	2020	2021 ¹	2022	2023	2017 - 2023
	Ergebnis				Prognose		Veränderung	in %
ODA-Gesamtauszahlungen	1.110	987	1.096	1.117	1.234	1.346	4.116	270,8%
ODA (in % des BNE)	0,31	0,26	0,28	0,30	0,31	0,30	0,86	177,4%
davon								
Bilaterale EZA	532	409	396	450	577	584	3.222	505,6%
Multilaterale EZA	578	578	700	667	657	762	894	54,7%

Quelle: BMEIA/ADA

¹vorläufiges Ergebnis

2021 betragen die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen Österreichs lt. Vorausmeldung an die OECD insgesamt 1.234,4 Mio. €. Davon entfallen auf die bilaterale EZA 576,9 Mio. € und auf die multilaterale EZA 657,5 Mio. €. Dies entspricht 0,31% des BNE. Die Steigerung um 117,5 Mio. € gegenüber 2020 (1.116,9 Mio. €) ist im Wesentlichen auf höhere Zuwendungen im bilateralen Bereich zurückzuführen.

Tabelle 2: Bilaterale OEZA (ADA) und ODA im Vergleich 2016 - 2021

Auszahlungen in Mio. €

UG 12 „Äußeres“ - operative Maßnahmen ¹	2017	2018	2019	2020	2021 ²
OEZA/ADA (ODA-relevant)	93,1	86,4	101,7	107,2	118,1
davon Budget	85,0	79,9	94,6	102,0	111,4
davon ERP	8,1	6,5	7,2	5,2	6,7
OEZA/ADA (ODA-relevant) in % der Gesamt-ODA ³	8,4	8,7	9,3	9,6	9,6

Quelle: BMEIA/ADA

¹ bis 2019 Netto-Auszahlungen, ab 2020 Zuschussäquivalent

² vorläufiger Wert

³ ODA-Anteil der bilateralen OEZA der ADA in Prozent der gesamten ODA Österreichs

Die bilateralen Leistungen der OEZA/ADA stiegen von 2020 auf 2021 um 10,9 Mio. €. Im Prognoseszenario 2018-2026 (siehe Tabelle 2 der Kurzfassung) sind diese Leistungen bis 2023 kontinuierlich steigend ausgewiesen. 2024-2026 wird mit 145,0 Mio. € der Wert des Jahres 2023 fortgeschrieben.

Tabelle 3: Multilaterale Entwicklungszusammenarbeit gesamt (ODA) - Überblick 2017 - 2021
Auszahlungen in Mio. €

	2017	2018	2019	2020	2021 ¹
Organisationen der Vereinten Nationen	22,6	25,9	37,0	38,7	38,6
davon: BMEIA - freiwillige Beiträge	4,6	5,1	4,9	5,2	4,5
BMEIA - Pflichtbeiträge	12,0	11,5	16,6	15,9	14,4
Auslandskatastrophenfonds ²	-	-	-	1,7	4,0
andere Ressorts	6,1	9,3	15,5	16,0	15,7
Internationale Finanzinstitutionen	243,9	225,3	295,0	230,6	241,2
davon: Weltbankgruppe	166,2	160,5	205,9	161,8	181,6
Regionalbanken	65,1	64,8	63,8	56,2	46,9
andere Finanzinstitutionen	12,6	-	25,3	12,6	12,6
Europäische Union	297,9	320,6	333,4	367,7	347,0
davon: Budget	201,7	213,2	220,7	255,0	257,0
EEF	96,1	107,4	112,7	112,7	90,0
Sonstige Organisationen	13,0	6,7	34,3	29,8	30,7
GESAMT³	577,4	578,5	699,6	666,9	657,5
in % der Gesamt-ODA	52	59	64	60	53
Gesamt-ODA (Mio. Euro)	1.110,0	987,6	1.096,1	1.117,4	1.234,1

Quelle: BMEIA/ADA

¹ vorläufiges Ergebnis

²2020 wurde erstmals ein multilateraler Beitrag aus Mitteln des Auslandskatastrophenfonds durch die ADA abgewickelt.

³bis 2019 Netto-Auszahlungen, ab 2020 Zuschussäquivalent

Die multilateralen EZA-Mittel gingen 2021 gegenüber 2020 um 9,4 Mio. € zurück. Einem Anstieg bei den Internationalen Finanzinstitutionen um 10,6 Mio. € steht ein Rückgang um 20,7 Mio. € bei der EU (Zahlungen an den EEF) gegenüber. Die Zahlungen an Organisationen der Vereinten Nationen sowie an sonstige Organisationen blieben hingegen im Jahresvergleich nahezu unverändert.

2.4 Finanzierung der österreichischen ODA-Leistungen (Aufstellung der Geber)

Die öffentlichen EZA-Mittel (1.234,4 Mio. €) werden von verschiedenen Gebern zur Verfügung gestellt, der größte Teil davon (1.205,3 Mio. €) kommt aus Bundesmitteln. Auf die übrigen öffentlichen Körperschaften (Länder und Gemeinden) entfallen 29,1 Mio. €.

Tabelle 4: Finanzierung der österreichischen ODA-Leistungen 2021¹
in €

	Gesamtsumme	Summe bundesfinanzierte Leistungen	Summe andere öffentliche Körperschaften
GESAMT-ODA²	1.234.410.841	1.205.277.709	29.133.132
Bilaterale EZA	576.920.176	547.787.044	29.133.132
Bilaterale Zuschüsse	526.892.265	497.759.133	29.133.132
Bilaterale Kredite & Equity Investment	50.027.911	50.027.911	-
Multilaterale EZA	657.490.665	657.490.665	-
ODA in % des BNE ³	0,31%		

Quelle: BMEIA/ADA

¹vorläufiges Ergebnis

² Zuschussäquivalent

³ BNE: 402.232.000.000

Geringfügige rechnerische Divergenzen ergeben sich durch Rundungen

2.5 Veranschlagung und Verrechnung der EZA-Auszahlungen im Budget

EZA-Auszahlungen des Bundes werden bei verschiedenen Untergliederungen des Bundesvoranschlags (BVA) veranschlagt und verrechnet. Da die Berechnung der ODA jedoch nicht auf Basis der Budgetstruktur erfolgt, können die österreichischen EZA-Leistungen nur zum Teil direkt den jeweiligen Bundesvoranschlägen entnommen werden.

Die an die Internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen von Kapitalerhöhungen bzw. Wiederauffüllungen einzuzahlenden Beiträge sind entweder in bar oder durch den Erlag von unverzinslichen, auf Abruf fälligen Bundesschatzscheinen (BSS) zu leisten, in der Regel in drei bzw. vier Jahresraten. Die einzelnen BSS werden – zeitverzögert über einen Zeit-

raum von mehreren Jahren – eingelöst. Bei den in Form von BSS geleisteten Beiträgen besteht entsprechend den DAC-Richtlinien außerdem folgende Besonderheit: Die ODA-Anrechnung erfolgt bereits zum Zeitpunkt des BSS-Erlages (verrechnet im Ergebnishaushalt) und nicht bei den in späteren Jahren erfolgenden BSS-Einlösungen (verrechnet im Finanzierungshaushalt). Ein direkter Vergleich zwischen ODA-Wert und BVA-Wert ist hier daher nicht möglich.

Seitens des für das Exportförderungsverfahren zuständigen BMF werden die mit den Schuldenerleichterungsmaßnahmen bis hin zur Entschuldung verbundenen Aufwendungen ebenso wie der Stützungsaufwand für Soft Loans dem für die EZA- und ODA-Anrechnung zuständigen BMEIA zur Meldung an das DAC bekannt gegeben. Auch hier ist ein direkter Vergleich zwischen ODA-Wert und BVA-Wert wegen der komplexen Umschuldungstechniken nicht möglich.

Die vergebenen ODA-Mittel der einzelnen Ressorts werden von diesen erhoben, von der ADA gesammelt und jährlich dem für die ODA-Anrechnung zuständigen BMEIA zur Meldung an das DAC bekannt gegeben.

Die nachstehende Aufstellung der bundesfinanzierten ODA-Leistungen 2021 weist die ODA-Leistungen der einzelnen Bundesministerien detailliert aus. Der höchste Betrag entfällt mit 695,9 Mio. € auf das BMF (Beiträge zu den Internationalen Finanzinstitutionen, dem Europäischen Entwicklungsfonds, österreichischer Anteil an den Entwicklungshilfeleistungen der EU, bilaterale Kredite). Danach folgen das BMBWF mit 148,6 Mio. €, wobei davon 124,5 Mio. € auf indirekte Studienplatzkosten entfallen, die ADA mit 129,4 Mio. € und das BMEIA mit 128,1 Mio. € (inklusive der Mittel für den Auslandskatastrophenfonds).

Tabelle 5: Bundesfinanzierte ODA-Leistungen 2021¹
Netto-Auszahlungen in €

Finanzierungsquelle	GESAMT-ODA ¹ 2021	ADA	Umsetzung Drittmittel OEZA/ADA durch ADA davon ERP-Fonds	BMEIA (inkl. Katastrophen- fonds) (inkl. OeEB) davon OeEB	BMF	BMLRT	BMI	BMBWF	BMSGPK	BMK	sonst.Bund (BMLV, BMDW, BKA, BMKOE, BMA, WKÖ, RH)	Summe bundes- budget- finanzierte Leistungen
GESAMT-ODA1	1.234.410.841	129.419.668	6.813.750	128.140.962	695.914.002	4.275.551.363	60.170	148.631.892	28.203.611	29.932.030	4.399.824	1.205.277.709
ODA in % des BNE	0,31											
Bilaterale EZA	576.920.176	129.419.668	6.813.750	100.351.033	102.394.282	1.741.457.333	208	148.228.612	26.042.231	3.127.005	2.707.548	547.787.044
Bilaterale Zuschüsse	526.892.265	129.419.668	6.813.750	100.351.033	52.366.371	1.741.457.333	208	148.228.612	26.042.231	3.127.005	2.707.548	497.759.133
Budgethilfen	2.000.000	2.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.000.000
Kernbeiträge ³ , Finanzierungsbeiträge, Pooled Funds ⁴	142.839.186	47.564.727	0	62.940.887	28.375.689	1.600.000	0	27.143	515.664	773.397	1.006.883	142.804.391
Projekte und projektähnliche Leistungen	132.613.956	57.563.369	6.581.250	19.597.116	18.748.139	0	1.323.986	20.859	25.345.412	2.199.035	1.165.075	125.962.941
davon: Zuschüsse zu Kreditfinanzierungen	15.553.049	0	0	0	15.553.049	0	0	0	0	0	0	15.553.049
Personalsendungen & andere techn. Hilfsleistungen	23.003.218	3.632.552	0	477.433	2.100.497	30.000	367.059	15.680.104	181.155	154.573	329.575	22.952.948
Stipendien & Trainings im Geberland	132.764.042	0	0	6.800	0	0	0	132.480.515	0	0	206.065	132.693.380
davon: indirekte Studienplatzkosten	124.509.648	0	0	0	0	0	0	124.509.648	0	0	0	124.509.648
Schuldenreduktionen	36.244	0	0	0	36.244	0	0	0	0	0	0	36.244
Administrativkosten ⁵	31.987.191	11.310.371	120.000	17.328.797	3.105.803	111.457	0	0	0	0	0	31.856.427
andere Auszahlungen im Geberland	61.648.428	7.348.649	112.500	0	0	0	0	19.990	0	0	0	39.452.803
Öffentlichkeitsarbeit	8.272.630	7.348.649	112.500	0	0	0	58.686	19.990	0	0	0	7.427.325

Finanzierungsquelle	GESAMT-ODA ¹ 2021										sonst.Bund (BMLV, BMDW, BKA, BMKOE, BMA, WKÖ, RH)	Summe bundes- budget- finanzierte Leistungen		
	ADA	Umsetzung Drittmittel durch ADA	BMEIA (inkl. Katastrophen- fonds)	BMF	BMLRT	BMI	BMBWF	BMSSGPK	BMK	sonst.Bund (BMLV, BMDW, BKA, BMKOE, BMA, WKÖ, RH)				
Art der Umsetzung/Verwendungszweck	OEZA/ADA	davon ERP-Fonds	gesamt	gesamt	(inkl. OeEB) davon OeEB	BMI	BMBWF	BMSSGPK	BMK	sonst.Bund (BMLV, BMDW, BKA, BMKOE, BMA, WKÖ, RH)	Summe bundes- budget- finanzierte Leistungen			
Asylwerber	53.375.797	0	0	0	0	0	0	0	0	0	32.025.478			
davon: Humanitäre Hilfsmaßnahmen	97.141.838	15.697.267	1.800.000	53.944.951	75.202.711	1.500.000	0	1.600.000	1.539.275	0	436.919	0	95.976.171	
Bilaterale Kredite & Equity Investment	50.027.911	0	0	0	0	50.027.911	50.027.911	0	0	0	0	0	50.027.911	
Kredite	42.719.173	0	0	0	0	42.719.173	42.719.173	0	0	0	0	0	42.719.173	
Equity Investment	7.308.738	0	0	0	0	7.308.738	7.308.738	0	0	0	0	0	7.308.738	
Multilaterale EZA	657.490.665	0	0	4.000.000	27.789.929	593.519.720	0	2.534.094	2.584.961	403.281	2.161.380	2.805.025	1.692.277	657.490.665
Vereinte Nationen	38.634.454	0	0	4.000.000	22.924.195	5.333.000	0	2.534.094	1.814.961	403.281	2.161.380	1.771.267	1.692.277	38.634.454
EU	347.038.448	0	0	0	0	347.038.448	0	0	0	0	0	0	0	347.038.448
IBRD/IDA	181.598.300	0	0	0	0	181.598.300	0	0	0	0	0	0	0	181.598.300
Regionale Entwicklungsbanken	46.924.972	0	0	0	0	46.924.972	0	0	0	0	0	0	0	46.924.972
Andere Organisationen	43.294.492	0	0	0	4.865.734	12.625.000	0	0	770.000	0	0	25.033.758	0	43.294.492

Anmerkung: Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten
Zuschussäquivalent in Euro

Quelle: BMEIA/ADA

¹ vorläufiges Ergebnis lt. ODA-Vorausmeldung

² Zuschussäquivalent

³ nicht zweckgebundene Beiträge

⁴ Pooled Fund (Korbförderung): Bündelung der Finanzmittel mehrerer Geber, um die Vorteile der gemeinsamen Finanzierung eines Programms zu nutzen.

⁵ in der ODA-Gesamtrechnung ergeben sich die OEZA/ADA-Verwaltungskosten aus der Basisabteilung plus Verwaltungskosten aus Projektverträgen.

2.6 Auszahlungen/Aufwendungen für EZA des Bundes 2023

Für Auszahlungen bzw. Aufwendungen für EZA des Bundes – gegliedert nach Finanzhilfe, sonstigen bilateralen Leistungen des Bundes für Entwicklungsländer sowie mittelbarer technischer Hilfe – sind im Jahr 2023 folgende Beträge veranschlagt:

Tabelle 6: Auszahlungen/Aufwendungen für Entwicklungszusammenarbeit des Bundes 2023
in Mio. €

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr. Ugl.	AB Bezeichnung	FV 2023			EV 2023		
			insgesamt	hievon	% Leistung	insgesamt	hievon	% Leistung
		1. Finanzhilfe - multilateral						
10010200	7663 900	16 Beitrag an CEPI ¹	1,600	100,00	1,600	100,00	1,600	100,00
11010100	7676 900	16 Förderung IACA	0,800	100,00	0,800	100,00	0,800	100,00
12020200	7810 004	16 Beitrag zur Wüstenkonvention (CCD)	0,059	100,00	0,059	100,00	0,059	100,00
	7810 009	16 Beitrag zum Europarat	5,850	40,00	2,340	40,00	5,850	40,00
	7810 011	16 Beiträge zu OSZE-Institutionen	4,353	74,00	3,221	74,00	4,353	74,00
	7840 000	16 Transfers an Drittstaaten (IAEO)	3,220	33,00	1,063	33,00	3,220	33,00
	7840 001	16 Beitrag zum Budget der UN	20,325	52,00	10,569	52,00	20,325	52,00
	7840 002	16 Organisation der UN für industrielle Entwicklung (UNIDO)	0,735	100,00	0,735	100,00	0,735	100,00
	7840 003	16 Organisation der UN für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	2,250	60,00	1,350	60,00	2,250	60,00
	7840 005	16 UN-Nahostkontingent (UNIFIL) ¹	0,640	15,00	0,096	15,00	0,640	15,00
	7840 006	16 Mission der UN für die Durchführung einer Volksabstimmung in der Westsahara ¹	0,148	15,00	0,022	15,00	0,148	15,00
	7840 022	16 Interimsverwaltung der UN im Kosovo (UNMIK) ¹	0,280	15,00	0,042	15,00	0,280	15,00
	7840 024	16 Mission der UN in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) ¹	7,330	15,00	1,100	15,00	7,330	15,00
	7840 029	16 Entwicklungsprogramm der UN (UNDP)	1,650	100,00	1,650	100,00	1,650	100,00
	7840 030	16 Inst. der VN für Ausbildung und Forschung (UNITAR)	0,006	100,00	0,006	100,00	0,006	100,00
	7840 031	16 Fonds der UN für Bevölkerungsfragen (UNFPA)	0,260	100,00	0,260	100,00	0,260	100,00
	7840 032	16 Fonds der UN für industrielle Entwicklung (UNIDF)	0,620	100,00	0,620	100,00	0,620	100,00
	7840 034	16 Kinderhilfswerk der UN (UNICEF)	1,400	100,00	1,400	100,00	1,400	100,00
	7840 035	16 Hilfswerk der UN für Palästinaflüchtlinge (UNRWA)	0,400	100,00	0,400	100,00	0,400	100,00
	7840 038	16 Entwicklungsfonds für Frauen (UNIFEM)	0,800	100,00	0,800	100,00	0,800	100,00
	7840 043	16 Freiwilliger Fonds der UN für Opfer von Folterungen (UNVFVT)	0,175	100,00	0,175	100,00	0,175	100,00
	7840 046	16 Freiwilliger Fonds der UN für beratende Dienste aus dem Gebiet der Menschenrechte (UNVFCT)	0,175	100,00	0,175	100,00	0,175	100,00

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Ugl.	AB	Bezeichnung	FV 2023			EV 2023		
					insgesamt	hievon %	Leistung	insgesamt	hievon %	Leistung
	7840	048	16	Fonds zur Stärkung von OCHA	0,115	100,00	0,115	0,115	100,00	0,115
	7840	053	16	Kapitalentwicklungsfonds der UN (UNCDF)	0,150	100,00	0,150	0,150	100,00	0,150
	7840	055	16	Intern. Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)	0,750	100,00	0,750	0,750	100,00	0,750
	7840	056	16	Drogenkontrollprogramm der UN (UNDCP)	0,726	71,00	0,515	0,726	71,00	0,515
	7840	061	16	Flüchtlingshochkommissariat der UN (UNHCR)	2,450	100,00	2,450	2,450	100,00	2,450
	7840	072	16	OIF-Organisation internationale de la Francophonie	0,012	100,00	0,012	0,012	100,00	0,012
	7840	073	16	United Nations Mission in South Sudan (UNMISS) ¹	7,950	15,00	1,193	7,950	15,00	1,193
	7840	074	16	United Nations Interim Security Force for Abyei (UNISFA) ¹	0,935	15,00	0,140	0,935	15,00	0,140
	7840	085	16	Multidimensional Integrated Stabilization Mission Mali (MINUSMA) ¹	8,655	15,00	1,298	8,655	15,00	1,298
	7840	087	16	Multidimensional Integrated Stabilization Mission Central African Republic (MINUSCA) ¹	2,890	15,00	0,434	2,890	15,00	0,434
	7840	089	16	EU-Türkei Flüchtlingsfazilität	8,750	100,00	8,750	8,750	100,00	8,750
16010400	8890	000	16	Beitrag zur Europäischen Union - Bund ¹	3.600,000	100,00	3.600,000	3.600,000	100,00	3.600,000
18010400	7800	213	09	Beiträge an das IOM ¹	1,400	100,00	1,400	1,400	100,00	1,400
20030100	7800	240	09	Beitrag zur Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)	2,400	60,00	1,440	2,400	60,00	1,440
21010100	7840	083	76	Weltgesundheitsorganisation (WHO), Mitgliedsbeitrag	3,329	76,00	2,530	3,329	76,00	2,530
31030300	7800	065	99	World Meteorological Organisation (WMO)	0,550	4,00	0,022	0,550	4,00	0,022
40020100	7800	100	16	WTO-Doha Development Agenda Global Trust Fund (WTO-DDAGTF), Mitgliedsbeitrag ¹	0,200	100,00	0,200	0,200	100,00	0,200
40020300	7800	100	42	Welt-Fremdenverkehrsorganisation (UNWTO), Mitgliedsbeitrag ¹	0,223	89,00	0,198	0,223	89,00	0,198
42050300	7411	000	42	Food Assistance Convention (Intern. Nahrungsmittelhilfe, Abwicklung ADA) ¹	20,000	100,00	20,000	20,000	100,00	20,000
42050300	7800	080	42	FAO-Beiträge ¹	3,400	83,00	2,822	3,400	83,00	2,822
42050300	7800	083	42	Int. Vertrag für pflanzengenetische Ressourcen ¹	0,025	100,00	0,025	0,025	100,00	0,025
42050300	7800	100	42	Europäisches Kooperationsprogramm für pflanzengenetische Ressourcen (ECPGR/IPGRI) ¹	0,014	100,00	0,014	0,014	100,00	0,014
43010500	7800	000	56	Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Projekte zu ozonabbauenden Stoffen)	1,250	100,00	1,250	1,250	100,00	1,250
	7800	000	56	Green Climate Fund	25,000	100,00	25,000	25,000	100,00	25,000

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr. Ugl.	AB Bezeichnung	FV 2023			EV 2023		
			insgesamt	hievon %	Leistung	insgesamt	hievon %	Leistung
	7800 091 000	56 Umweltfonds der UN (UNEP)	0,400	100,00	0,400	0,400	100,00	0,400
	7800 000	UNFCCC United Nations Framework on Climate Change						
	7800 000	56 (Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen)	0,167	61,00	0,102	0,167	61,00	0,102
	7800 000	56 Kyoto-Protokoll (UNFCCC)	0,032	61,00	0,190	0,032	61,00	0,190
43020100	7800 000	56 Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Projekte zu fluoridierten Klimagasen)	0,388	100,00	0,388	0,388	100,00	0,388
	7800 000	56 Bonner Konvention	0,052	100,00	0,052	0,052	100,00	0,052
	7800 000	56 Übereinkommen über intl. Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES)	0,043	100,00	0,043	0,043	100,00	0,043
	7800 000	56 Internationale Vereinigung zur Erhaltung der Natur (IUCN)	0,062	100,00	0,062	0,062	100,00	0,062
45020100	0825 000	16 Sonstige Beteiligung an ausländischen Unternehmen ¹	6,000	100,00	6,000	6,000	100,00	6,000
	0825 150	16 Afrikanische Entwicklungsbank (AFEB) ¹	3,400	100,00	3,400	3,400	100,00	3,400
	0825 151	16 Afrikanische Entwicklungsbank (AFEB) BSS ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 200	16 Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 201	16 Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 400	16 Asiatische Entwicklungsbank (AEB) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 401	16 Asiatische Entwicklungsbank (AEB) BSS ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 450	16 Asiatische Infrastruktur Investitionsbank (AIIB) ¹	0,001	85,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 500	16 Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IAEB) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 501	16 Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IAEB) BSS ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 550	16 Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft (IIC) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 600	16 Internationale Finanzkorporation (IFC) ¹	9,850	100,00	9,850	9,850	100,00	9,850
	0825 800	16 Gemeinsamer Rohstofffonds (CFC) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 850	16 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) ¹	0,001	43,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 851	16 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) BSS ¹	0,001	43,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 852	16 Europäische Investitionsbank (EIB) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 855	16 Multilaterale Investitions-Garantie Agentur (MIGA) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 856	16 Multilaterale Investitions-Garantie Agentur (MIGA) ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	7270 060	16 Technische Kooperationsleistungen ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
45020400	7880 900	16 Kapitaltransfers an Drittländer (IFIs) ¹	311,253	100,00	311,253	352,015	100,00	352,015

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr. Ugl.	AB Bezeichnung	FV 2023			EV 2023		
			insgesamt	hievon %	Leistung	insgesamt	hievon %	Leistung
	7280 017	16	1,999	100,00	1,999	1,999	100,00	1,999
	7840 000	16	29,659	100,00	29,659	29,659	100,00	29,659
		Summe multilateral	4.107,571	4,062,604	4.129,067	4.084,100		
		1. Finanzhilfe - bilateral						
10010200	7663 900	16	0,080	100,00	0,080	0,080	100,00	0,080
12020200	7840 065	16	0,010	100,00	0,010	0,010	100,00	0,010
12020100	7420 008		12,800	100,00	12,800	12,800	100,00	12,800
12020100	7421 001		124,325	100,00	124,325	124,325	100,00	124,325
12020100	7840 080		77,500	100,00	77,500	77,500	100,00	77,500
45010100	7521 035	49	0,545	100,00	0,545	0,545	100,00	0,545
	7522 013	49	0,025	100,00	0,025	0,025	100,00	0,025
45010200	7521 001	49	19,400	100,00	19,400	19,400	100,00	19,400
	7521 002	49	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	7521 003	49	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	7521 004	49	6,000	100,00	6,000	6,000	100,00	6,000
	7522 001	49	0,950	100,00	0,950	0,950	100,00	0,950
	7280 017	49	4,800	100,00	4,800	4,800	100,00	4,800
		Summe bilateral	246,437	246,437	246,437	246,437		246,437
		Summe Finanzhilfe	4.354,008	4.309,041	4.375,504	4.330,537		
		2. Sonstige bilaterale Leistungen des Bundes für Entwicklungsländer						
UG 11		Ausbildung und Schulung von Polizeibediensteten ¹	0,012	100,00	0,012	0,012	100,00	0,012
11020200		Auslandseinsätze gemäß BGBl. I Nr.38/1997 ¹	25,171	0,00	0,000	25,216	0,00	0,000
		Auslandseinsätze gemäß BGBl. I Nr.38/1997 ¹	25,171	18,61	4,685	25,216	18,18	4,585
UG 18		Auslandseinsätze gemäß BGBl. I Nr.38/1997 ¹	25,171	81,39	20,486	25,216	81,82	20,631
18010100		Grundversorgung	867,380	100,00	867,380	867,776	100,00	867,776
21010400	7660	Bilaterale Entwicklungsprojekte/Know-how-Transfer im Sozialbereich (FV) ¹	0,272	100,00	0,272	0,272	100,00	0,272

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr. Ugl.	AB Bezeichnung	FV 2023			EV 2023		
			insgesamt	%	Leistung	insgesamt	%	Leistung
30020800		Bilaterale Entwicklungsprojekte/Know-how-Transfer im Sozialbereich (EV) ¹	0,272	100,00	0,272	0,272	100,00	0,272
		Personaleinsätze: Subventionslehkräfte, Bildungsk Kooperation, Vorstudienlehrgänge (FV) ¹	32,733	77,83	25,476	0,000	0,00	0,000
		Personaleinsätze: Subventionslehkräfte, Bildungsk Kooperation, Vorstudienlehrgänge (EV) ¹	0,000	0,00	0,000	33,527	78,53	26,329
14080101	25	Auslandseinsätze ¹	69,900	100,00	69,900	69,900	100,00	69,900
		Summe sonstige bilaterale Leistungen	1.046,082		988,483	1.047,407		989,777
		3. Mittelbare technische Hilfe						
UG 31	94	Finanzieller Aufwand für Studierende aus Entwicklungsländern ¹	5.223,039		5.223,604	5.223,604		5.223,604
		Summe mittelbare technische Hilfe	5.223,039		5.297,524	10.646,515		5.320,314
		Gesamtsumme	10.623,129		10.646,515			5.320,314

Quelle: BMF

FV = Finanzierungsvoranschlag; EV = Ergebnisvoranschlag

¹ Anmerkungen siehe Folgetabelle

Auszahlungen/Aufwendungen für Entwicklungszusammenarbeit des Bundes - Erläuterungen
in Mio. €

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Ugl.	AB	Anmerkung
10010200	7663	900	16	HOPE 87: Förderung von Jugendbeschäftigungs- und Jugendausbildungsprojekten in Entwicklungsländern mit den Schwerpunkten Bildung, Berufsbildung, Handwerk, Landwirtschaft und Ressourcenschutz sowie humanitäre Projekte in Kriegs- und Krisengebieten
10010200	7663	900		Beitrag Österreichs an die Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI) als Investition für Forschung und Entwicklung von Impfstoffen gegen neu auftretende Infektionskrankheiten
UG 11				Aufwand des BMI in Zusammenhang mit der Ausbildung und Schulung von Polizeibediensteten aus Entwicklungsländern; Förderung der IACA
11020200				Aufwand des BMI in Zusammenhang mit der Entsendung von Kontingenten: EU-Beobachtermission in Georgien (EUMM Georgia), EU-Beobachtermission im Kosovo (EULEX Kosovo), UNO Mission im Kosovo (UNMIK), EU-Beobachtermission in der Ukraine (EUAM Ukraine), EU-Mission Libyen (EUBAM Libya).
30020800				Für diese Positionen kann der zu erwartende Leistungsanteil nicht als Prozentsatz angegeben werden, da die DAC-Richtlinien für die ODA-Anrechenbarkeit entweder so differenziert sind, dass die ODA nur nach Beurteilung der Einzelfälle oder auf Ebene einer Kostenrechnung im Nachhinein ermittelt werden kann (z.B. Flüchtlings- oder Studienplatzkosten), oder die ODA-Ermittlung bei Schuldenstreichungen auf Basis spezieller Bewertungsmethoden (lumpsum reporting) und nicht auf Basis der tatsächlichen Budgetmittel erfolgt.
12020200				Für die ODA-Anrechenbarkeit von Beiträgen zu internationalen Organisationen (überwiegend an die UN) ist zu berücksichtigen: 1. Kernbudgetbeiträge sind nur für jene Organisationen ODA-anrechenbar, die im Annex 2 der DAC-Melderichtlinien genannt sind. 2. Zweckgebundene Beiträge (zweckgebunden für die Verwendung in einem/r bestimmten Land/Region oder in einem bestimmten Sektor/Themenbereich) können als ODA gemeldet werden, wenn das Land/die Region als Entwicklungsland/-region definiert ist und der Sektor/Themenbereich ODA-fähig ist, selbst wenn die durchführende Organisation nicht im Annex 2 gelistet ist. Da die Voranschlagsstellen nicht nach den Prinzipien der ODA-Anrechenbarkeit gegliedert sind, können keine exakten ODA-Werte abgeleitet werden. Die Aufstellung dient als indikative Angabe bzw. als näherungsweise ODA-Vorschau. Die tatsächlichen ODA-Ergebnisse werden nicht auf Basis der Erfolgszahlen des BFG ermittelt, sondern in Bewertung (nach ODA-Kriterien) der von den zuständigen Stellen gemeldeten Einzelleistungen. Abweichungen vom Budgeterfolg in einzelnen Voranschlagsstellen sind daher möglich. Für die ODA-Anrechenbarkeit von Beiträgen zum allgemeinen UNO-Budget für Friedenssätze („multilaterale Beiträge“) wurde vom DAC mit Wirksamkeit ab dem Berichtsjahr 2016 ein ODA-Koeffizient von 15% für Beiträge ins allgemeine Budget für bestimmte UN-Friedensmissionen festgelegt (Missionen, die nicht im Annex 2 angeführt sind, sind zu 0% ODA-anrechenbar).

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Ugl.	AB	Anmerkung	2023
				Folgende Friedenseinsätze sind zu 15% ODA-anrechenbar (Beträge in Mio. €):	2023
	7840	005	16	UN-Nahostkontingent (UNIFIL)	0,640
	7840	006	16	Mission der UN für die Durchführung einer Volksabstimmung in der Westsahara	0,148
	7840	022	16	Interimsverwaltung der UN im Kosovo (UNMIK)	0,280
	7840	024	16	UN-Mission in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO)	7,330
	7840	073	16	UN-Mission im Südsudan (UNMISS)	7,950
	7840	074	16	UN Interim Security Force für Abyei (UNISFA)	0,935
	7840	085	16	Multidimensional Integrated Stabilization Mission Mali (MINUSMA)	8,655
	7840	087	16	Multidimensional Integrated Stabilization Mission Central African Republic (MINUSCA)	2,890
				Summe	28,828
14080101			25	Gesamtsumme aller Auszahlungen im Rahmen von Auslandseinsätzen (zB. Kosovo, Bosnien und Libanon)	
18010400				Die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen direkt in den Krisen- und relevanten Transitregionen, soll die Strukturen und die Lebensbedingungen vor Ort stärken bzw. verbessern und damit einen Beitrag dazu leisten, weitere unkontrollierte, massenhafte Migrationsströme nach Europa (nach Möglichkeit) zu verhindern	
21010400	7660	901		Auf diesem Konto erfolgt u.a. die Verrechnung von Beiträgen zur bilateralen Entwicklungsarbeit sowie zum Know-How-Transfer im Sozialbereich. Dazu zählt die Vermittlung von Best-Practices aus Österreich durch Expertinnen-Seminare, Teilnahme an EU-Projekten und Durchführung von Förderprojekten in den Balkanstaaten, den EU-Beitrittskandidaten und EZA-Ländern mit dem Ziel, die Standards in den Bereichen soziale Sicherheit, berufliche Rehabilitation der Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Pflege, Armutsbekämpfung, Gesundheit und Konsumentenschutz zu heben.	
40020100	7800	100	16	Der Beitrag dient zur Finanzierung handelsbezogener technischer Unterstützung von Entwicklungsländern, wie z.B. bei der Implementierung der WTO-Übereinkommen.	
40020300	7800	100	42	Seit 2016 als Entwicklungshilfe zu 89% anrechenbar.	
42050300	7800	100	42	Unter diesem Konto werden die Beiträge zum ECPGR (Europäischen Kooperationsprogramm für pflanzengenetische Ressourcen) und zur ERFP (Europäische Regionalplattform zu Förderung tiergenetischer Ressourcen) verrechnet.	
42050300	7800	080	42	FAO- Mitgliedsbeitrag zu 83% anrechenbar.	
42050300	7800	083	42	Int. Vertrag für pflanzengenetische Ressourcen	
42050300	7411	000	42	Food Assistance Convention (Intern. Nahrungsmittelhilfe, Abwicklung ADA)	

UG bzw. VA-Stelle	Konto		Anmerkung
	Nr.	Ugl. AB	
45010200	7521 7522	001- 004 001	Die ausgewiesenen Beträge stehen für Stützungsleistungen für konzessionelle Finanzierungen (Soft Loans) zur Verfügung. Diese Finanzierungen werden im Rahmen des österreichischen Ausfuhrförderungsverfahrens über die OeKB-AG abgewickelt.
45020100	0825	000	Auf diesem Konto werden Überweisungen an die Oesterreichische Entwicklungsbank (OeEB) für Beteiligungen an Fonds und Gesellschaften in Form von Eigenkapitalbeteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechtsgeschäften verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen „Beteiligungen“ erst rückwirkend festgelegt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen. Diese Mittel schlagen sich allerdings nur im FVA nieder, da es sich um einen Erwerb bzw. um eine Aufstockung von Beteiligungen handelt.
45020100	7270	060	Auf diesem Konto werden die „Advisory Programmes“ der Oesterreichischen Entwicklungsbank (OeEB) verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen „Advisory Programmes“ erst rückwirkend festgelegt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen.
45020100	0825	150- 856	Auf diesen Konten werden die Zahlungen im Rahmen von Kapitalzeichnungen bei internationalen Finanzinstitutionen (IFIs), bei denen Österreich Mitglied ist, verrechnet. Diese Mittel schlagen sich allerdings nur im FV nieder, da es sich um einen Erwerb von Beteiligungen handelt. Diese Zahlungen sind grundsätzlich ODA-anrechenbar (Ausnahme EIB: hier sind nur Leistungen im Rahmen von Zinsenstützungen ODA-fähig). Aufgrund der Richtlinien des Entwicklungshilfe-Komitees (DAC) der OECD werden in der Entwicklungshilfe-Statistik die Barzahlungen und die BSS-Erläge als ODA-Fluss ausgewiesen.
45010200	7280	017	Abwicklungskosten für die Zinsenstützung und das Projektvorbereitungsprogramm
45020400	7280	017	Auf diesem Konto werden seit 2018 die Abwicklungskosten für Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Programmierung und der IFI-Ansiedlungspolitik verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen Kooperationsabkommen erst rückwirkend festgestellt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen.
45020400	7840	000	Auf diesem Konto werden Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Programmierung und der IFI-Ansiedlungspolitik verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen Kooperationsabkommen erst rückwirkend festgestellt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen.
45020400	7880	900	Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Zahlungen an die konzessionellen Fonds der Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) im Rahmen von Wiederauffüllungen. Die Differenz zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt ist auf unterschiedliche Leistungs- und Zahlungszeiträume bei den jeweiligen Verpflichtungen und insbesondere auch auf die Darstellung der Bundesschatzscheine (BSS) zurückzuführen, da im Ergebnishaushalt die BSS-Erläge und im Finanzierungshaushalt die BSS-Einlösungen veranschlagt sind. Die veranschlagten Beträge gliedern sich in Barzahlungen, Schatzscheinerläge und -einlösungen. Aufgrund der Richtlinien des Entwicklungshilfe-Komitees (DAC) der OECD werden in der Entwicklungshilfe-Statistik die Barzahlungen und die BSS-Erläge als ODA-Fluss ausgewiesen.

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Ugl.	AB	Anmerkung	2023
				Barzahlungen (im EV und im FV):	
				Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF)	3,739
				Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	25,214
				Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)	5,333
				Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	50,349
				Summe	84,635
				Schatzscheineinlösungen (im FV):	
				Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF)	38,042
				Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	169,826
				Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF)	5,509
				Globale Umweltfazilität der Weltbank (GEF)	13,241
				Summe	226,618
				Schatzscheinerläge (im EV):	
				Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF)	38,667
				Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	214,476
				Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF)	4,731
				Globale Umweltfazilität der Weltbank (GEF)	14,689
				Summe	272,563

Quelle: BMF

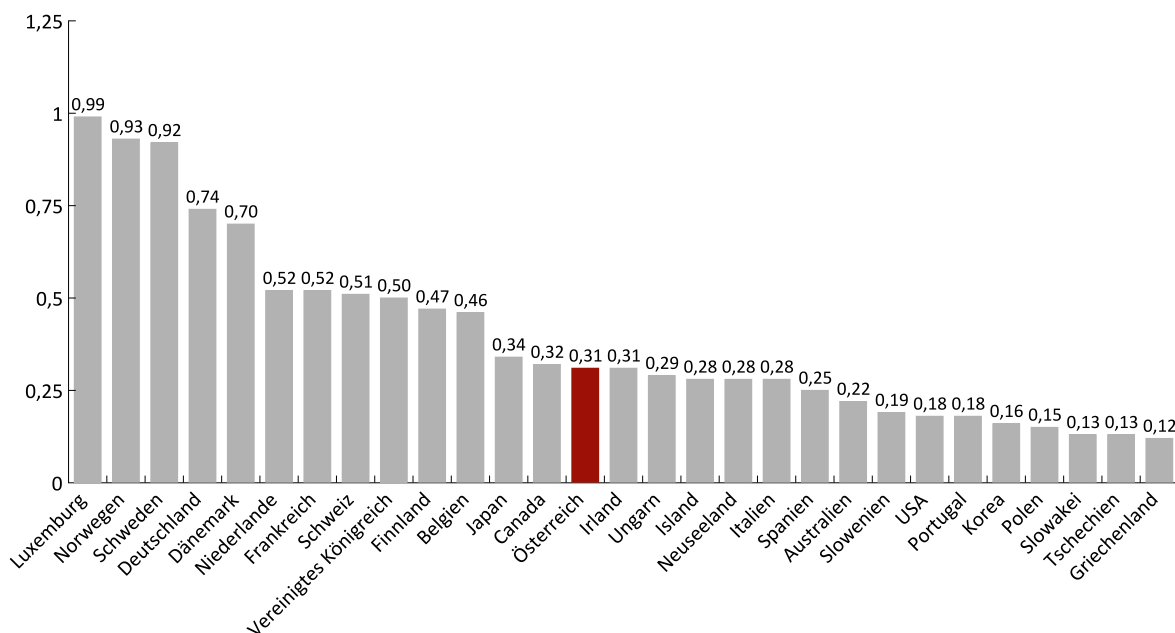
Die Erläuterungen sowie die darin enthaltenen Koeffizienten sind auf Grundlage von Annex 2 der DAC-Richtlinien in der Fassung von 2022 (wirksam für Finanzflüsse 2021) erstellt. Entsprechend dem im DAC vorgesehenen Procedure wird Annex 2 jährlich rückwirkend für das vorangegangene Berichtsjahr revidiert. Durch diesen routinemäßigen Vorgang kann es zu Änderungen bei vorausschauenden Beurteilungen der ODA-Anrechenbarkeit kommen. Somit können die tatsächlich für 2023 zu meldenden ODA-Werte von dieser Vorschau abweichen.

Die Tabelle 6 gibt einen Überblick über die bei den verschiedenen Untergliederungen des Bundesvoranschlags 2023 veranschlagten EZA-relevanten Auszahlungen bzw. Aufwendungen des Bundes. Da nicht alle budgetierten Beträge aufgrund der Statistikrichtlinien des DAC der OECD zur Gänze ODA-anrechenbar sind, werden jeweils sowohl der Prozentsatz als auch der ODA-relevante Betrag ausgewiesen. In den Erläuterungen sind einzelne Bereiche thematisch zusammengefasst dargestellt. So sind etwa von den veranschlagten österreichischen Beiträgen zu Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen 2023 15% ODA-anrechenbar, somit 28,8 Mio €.

2.7 Die österreichische ODA-Quote im internationalen Vergleich

Bei den das Jahr 2021 betreffenden Zahlen in Text und Tabellen dieser Beilage handelt es sich um die vorläufigen Zahlen der Vorausmeldung an die OECD, die auf Zuschussäquivalentbasis kommuniziert werden.

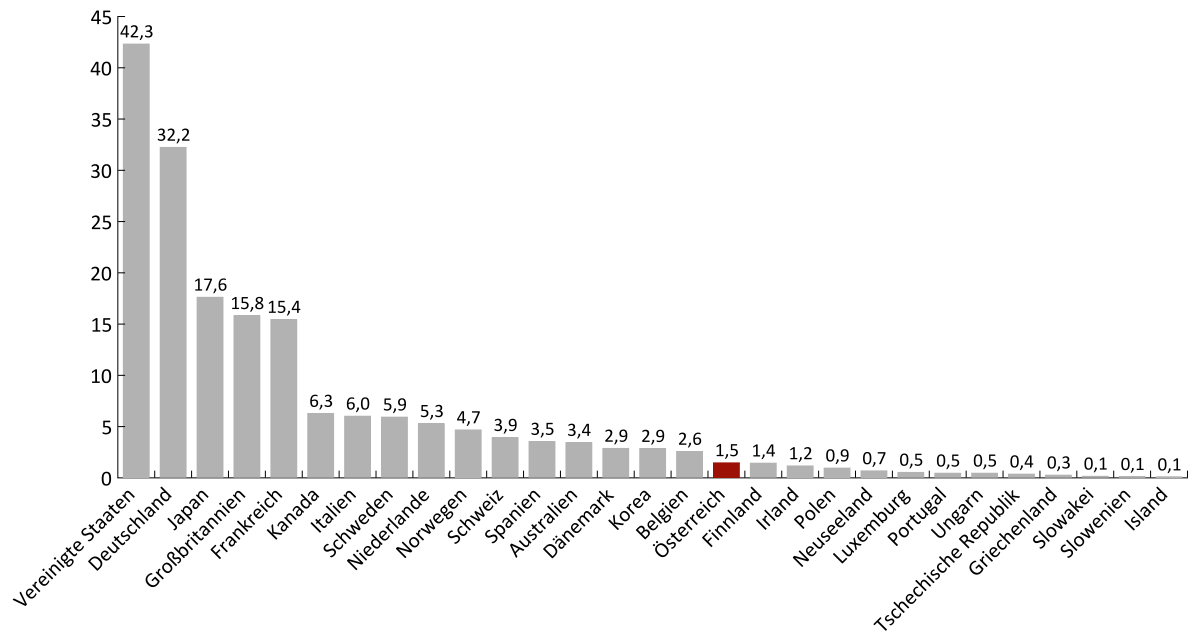
Diagramm 1: ODA 2021 - Prozentsatz des BNE¹



¹ vorläufige Werte
Quelle: OECD, 2022

Diagramm 2: ODA 2021 - Beträge¹

Mrd. USD



¹vorläufige Werte

Quelle: OECD, 2021

Ein internationaler Vergleich der öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen der DAC-Länder für den Zeitraum 2017-2021 (Beträge sowie ODA-Quoten) ist der Tabelle 1 des Tabellenteils zu entnehmen.

2.8 Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA)

Die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) umfasst die von BMEIA und ADA verwalteten bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeitsmittel mit einem Anteil von 16% im langjährigen Durchschnitt an der gesamtstaatlichen EZA.

EZA beinhaltet als allgemeiner Überbegriff alle öffentlichen Leistungen des Bundes im Sinne des EZA-Gesetzes. Ein wesentlicher Teil der EZA-Leistungen Österreichs wird dabei vom BMF mit zuletzt 56% in den Bereichen Internationale Finanzinstitutionen und Exportförderung sowie von der OeEB erbracht (Details siehe Pkt. 2.9.2 bis 2.9.4).

2.9 Überblick über ODA-anrechenbare Leistungen

2.9.1 Bereich OEZA

Die OEZA bedient sich bei der Umsetzung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel verschiedener Instrumente und Modalitäten, deren am häufigsten verwendete nachfolgend kurz dargestellt sind. 2023 sind bei der UG 12 Äußeres für bilaterale Entwicklungszusammenarbeit 137,1 Mio. € budgetiert. Die ADA setzt in ihrer operativen Tätigkeit Mittel aus verschiedenen Bundesministerien und Gebietskörperschaften um.

Programme und Projekte

Diese werden von Projektträgern abgewickelt, die mittels Ausschreibung oder – im Falle von Förderprojekten – durch ein Antragsverfahren oder eine Einladung zur Einreichung von Förderungsansuchen („Call for Proposals“) ermittelt werden.

Budgethilfe

Der Aufbau der staatlichen Strukturen in Partnerländern der OEZA kann sowohl über gezielte finanzielle Unterstützung von Politiksektoren im Rahmen von Sektorbudgethilfe wie auch durch allgemeine Budgethilfe gefördert werden. Die OEZA setzt Budgethilfen nur in beschränktem Umfang ein und bevorzugt dabei sektorielle Budgethilfe gegenüber genereller Budgethilfe.

Zusammenarbeit mit bilateralen und multilateralen Agenturen

Die Zusammenarbeit mit multilateralen Fachorganisationen und die Finanzierung von deren Vorhaben aus bilateralen Mitteln ist vor allem in jenen Ländern zweckmäßig, in denen gemeinsame Finanzierungen mit anderen Gebern erwünscht sind (zB. Projekte der Förderung von Menschenrechten) oder wenn ein Bezug zum bilateralen Kernprogramm besteht, der von der OEZA allein nicht ausreichend abgedeckt werden kann.

Regionale Förderprogramme

Mögliche Maßnahmen sind

- die Förderung von Süd-Süd-Kooperationen,
- die Förderung von regionalen Organisationen,
- Drittlandkooperationen etwa mit den Mitgliedsländern der Europäischen Union,
- die Mitarbeit an Maßnahmen überregionaler Fachinstitutionen.

Kofinanzierung von NRO-Programmen

Die Kofinanzierung mit Nichtregierungsorganisationen (NRO) und mit Wirtschaftspartnern im Globalbereich sowie die Kofinanzierung mit der Europäischen Union werden in Anerkennung der entwicklungspolitischen Relevanz und Programmkomplementarität sowie der oft beachtlichen Eigenleistungen privater Trägerorganisationen weitergeführt. Dazu zählen Rahmenvereinbarungen mit österreichischen Nichtregierungsorganisationen, um eine mehrjährige strukturierte Zusammenarbeit zu regeln.

Wirtschaft und Entwicklung

Die Chancen für Wirtschaftsentwicklung können vor allem durch den Ausgleich von strukturellen, institutionellen oder rechtsstaatlichen Defiziten sowie durch Verbesserungen der Regierungsführung und der Ausbildungsstandards erhöht werden. Durch gezielte Fördermaßnahmen wie dem Programm der Wirtschaftspartnerschaften werden private Unternehmen ermutigt, in Partnerländern verstärkt aktiv zu werden.

Der Aufbau dynamischer Informationsnetzwerke durch die gezielte Entsendung österreichischer Fachkräfte in Partnerländer und internationale Entwicklungs- und Finanzorganisationen soll auch zur Förderung privatwirtschaftlicher Kooperationen beitragen.

2.9.2 Bereich Exportförderung

Im Exportförderungsbereich gibt es resultierend aus staatlich unterstützten Exportkrediten gemäß den einschlägigen OECD-Bestimmungen zur Anrechenbarkeit als ODA-relevante Bereiche

- staatliche Aufwendungen für projektbezogene Hilfskredite für Entwicklungsländer sowie
- Kosten für die im Wege des multilateralen Gläubigerforums des Clubs von Paris gewährten Schuldenerleichterungen bis hin zu Entschuldungen.

Konzessionelle Kredite (Soft Loans)

Das BMF unterstützt mit Zuschussleistungen die Bereitstellung so genannter Soft Loans für nachhaltige Lieferungen und Leistungen an Entwicklungsländer sowie auch diesbezügliche projektvorbereitende Maßnahmen durch Projektträger in Entwicklungsländern.

Soft Loans verfolgen das Ziel, die nachhaltige Entwicklung in den Abnehmerländern zu unterstützen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Exportwirtschaft zu sichern.

Soft Loans werden über das Exportfinanzierungsverfahren der OeKB abgewickelt und müssen gemäß den einschlägigen OECD-Regeln für gebundene Hilfskredite ein Mindestzuschusselement von 35% (50% für Least Development Countries) aufweisen. Dies wird in Österreich derzeit durch niedrige Zinssätze, lange Laufzeiten, tilgungsfreie Zeiten sowie Stützungen zur Reduktion der Finanzierungskosten dargestellt.

Mit gebundenen Hilfskrediten finanzierte Projekte dürfen laut OECD nicht finanziell tragfähig sein (Projektaufwendungen müssen Projekteinnahmen übersteigen); weiters dürfen keine kommerziellen Finanzierungen für derartige Projekte im betreffenden Abnehmerland verfügbar sein. Insbesondere Projekte aus den Sektoren Gesundheit, Umwelt, Bildung, Weiterbildung, Transport, Wasser, Abwasser und Katastrophenschutz erfüllen üblicherweise diese Kriterien.

Die jährlichen Zuschussleistungen des BMF werden dem BMEIA als ODA-anrechenbar gemeldet. Im BVA 2023 sind hierfür 31,1 Mio. € budgetiert.

Schuldenerleichterungen im Rahmen des Clubs von Paris

Im multilateralen Gläubigerforum des Clubs von Paris werden auf Antrag der Schuldnerländer offene Forderungen aus öffentlich garantierten Exportkrediten im Verhandlungsweg einer Regelung zugeführt. Die Pariser Club-Vereinbarung ist die multilaterale Basis für die bilateralen Umschuldungsverträge zwischen dem jeweiligen Gläubigerland und dem Schuldnerland.

Neben den kommerziellen Umschuldungen zum Marktzins besteht bei Entwicklungsländern die Möglichkeit von ODA-wirksamen Schuldenerleichterungen durch Zinssatzreduktion bis hin zur gänzlichen Streichung von Schulden unter der sogenannten Heavily Indebted Poor Countries Initiative (HIPC). Zur Liquiditätsunterstützung der von der Corona-Pandemie stark betroffenen Entwicklungsländer wurde zunächst ein Moratorium in Form der DSSI (Debt Service Suspension Initiative) vom Pariser Club und den G 20 gewährt. Länder

mit Solvenzproblemen können auch das sogenannte „Common Frame for Debt Restructuring beyond DSSI“ in Anspruch nehmen. Ziel derartiger Pariser Club- und Common Framework-Vereinbarungen ist es, durch ein „fair burden sharing“ der Gläubiger zu einer Erleichterung der Auslandsverschuldung des Umschuldungslandes beizutragen.

Die für die Gläubiger damit verbundenen Aufwendungen sind in Konformität mit den DAC-Regeln ODA-anrechenbar.

In den nächsten Jahren werden größere ODA-wirksame Beiträge aus Entschuldungen bzw. Schuldenerleichterungen vor allem aus der Entschuldung des Sudan sowie aus der langfristig angelegten Schuldenerleichterung bei Kuba anfallen.

Der Sudan erreichte bei Währungsfonds und Weltbank Ende Juni 2021 den sogenannten Decision Point im Rahmen der HIPC-Entschuldung. So konnte im Gläubigerforum Pariser Club im Juli 2021 eine multilaterale Vereinbarung zur Teilentschuldung des Sudan abgeschlossen werden. Eine bilaterale Umsetzung war bisher aufgrund der politischen Entwicklung im Sudan jedoch nicht möglich. Der exakte Termin für eine bilaterale Umsetzung ist realistisch nicht prognostizierbar. Damit verschieben sich die ODA-wirksamen Beiträge aus Entschuldungen zumindest auf 2023 und folgende Jahre für die restliche Streichung.

Kuba kam seit 2019 den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nach. Im Juni 2021 wurde ein Amendment zur bestehenden Restrukturierungsvereinbarung mit Kuba abgeschlossen, deren ordnungsgemäße Erfüllung unsicher ist. ODA-relevante Schuldenstreichungen verschieben sich zumindest auf 2025.

Mittelfristig ist zusätzlich mit stärkerem Restrukturierungsbedarf bei ODA-relevanten Entwicklungsländern wegen Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Folgewirkungen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine (Nahrungsmittel-, Rohstoffpreise etc.) zu rechnen. Eines der ersten Länder dürfte Sri Lanka sein.

2.9.3 Bereich Internationale Finanzinstitutionen (IFI)

Österreich ist an zahlreichen Internationalen Finanzinstitutionen beteiligt. Die Zahlungen an diese lassen sich grundsätzlich in drei Kategorien einteilen.

- Zahlungen im Rahmen von Kapitalerhöhungen bzw. Neugründungen:
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Internationale Finanzkorporation (IFC), Multilaterale Investitions-Garantie Agentur (MIGA), Afrikanische Entwick-

lungsbank (AfEB), Asiatische Entwicklungsbank (AsEB), Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB), Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft (IIC)/IDB-Invest, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB) und Asiatische Infrastruktur Investitionsbank (AIIB),

- Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen im Rahmen von Wiederauffüllungen der konzessionellen Fonds:

Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF), Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF), Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), Globale Umweltfazilität (GEF) und Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie

- Zahlungen aufgrund von Kooperationen mit Internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Ansiedlungspolitik und der IFI-Programmierung auf Basis der IFI-Strategie des BMF.

Diese Zahlungen werden jedoch nur bei Internationalen Finanzinstitutionen mit Entwicklungsmandat (zB. Weltbank-Gruppe) als ODA angerechnet. Daher sind nicht alle Beiträge an Internationale Finanzinstitutionen ODA-fähig: Bei der EIB sind nur Leistungen im Rahmen von Zinsstützungen ODA-fähig, nicht jedoch Kapitalbeteiligungen. Die EBRD ist zu 43%, die AIIB zu 85% ODA-anrechenbar. 2023 werden ODA-anrechenbare Leistungen an Internationale Finanzinstitutionen in Höhe von insgesamt 395,0 Mio. € erwartet.

Tabelle 7: Anteile Österreichs an internationalen Finanzinstitutionen
in Mio. FW

Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft	ODA- Institutions- Stichtag ¹		Gesamt- kapital in Mio. FW	Österreichs Anteil am Gesamtkapital			
	Anrechen- barkeit in %	währung (FW) ²		in %	in Mio. FW		
					in %	in Mio. € ³	
Afrikanische Entwicklungsbank (AfEB), Abidjan	100	SZR	31.12.21	144.225,283	0,440	634,458	785,129
Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF), Abidjan	100	SZR	31.12.21	33.956,736	1,983	673,349	833,256
Asiatische Entwicklungsbank (AsEB), Manila	100	USD	31.12.21	148.902,500	0,339	505,500	446,318
Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF), Manila	100	USD	31.12.21	35.498,000	0,873	310,000	273,707
Asiatische Infrastruktur Investitionsbank (AIIB), Peking	85	USD	31.12.21	96.775,100	0,517	500,800	442,168
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), London	43	EUR	31.12.21	29.758,740	2,300	684,320	684,320
Europäische Investitionsbank (EIB), Luxemburg	0	EUR	31.12.21	248.795,607	2,584	6.428,994	6.428,994
Europäischer Entwicklungsfonds (EEF), Brüssel	100	EUR	31.12.20	73.041,000	2,716	1.983,999	1.983,999
Globale Umweltfazilität (GEF), Washington	100	USD	30.06.21	20.119,800	1,591	320,100	269,354
Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB), Washington	100	USD	31.12.21	176.755,000	0,161	284,200	250,927
Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft (IIC)/ IDB-Invest, Washington	100	USD	31.12.21	2.228,299	0,558	12,438	10,982
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Washington	100	USD	30.06.21	297.856,000	0,735	2.188,700	1.841,720
Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), Washington	100	USD	30.06.21	292.534,000	1,430	4.183,420	3.520,212
Internationale Finanzkorporation (IFC), Washington	100	USD	30.06.21	20.759,831	0,776	161,192	135,638
Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), Rom	100	USD	31.12.21	9.073,643	1,236	112,107	98,982
Internationaler Währungsfonds (IWF), Washington	0	SZR	31.07.22	476.272,000	0,826	3.932,000	5.103,343
Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA), Washington	100	USD	30.06.21	1.919,565	0,770	14,780	12,437
Summe in Mio. EUR							23.121,485

Quelle: BMF

¹ Daten zum Stichtag der jeweils letztbeschlossenen Bilanz

² FW = Fremdwährung

³ EUR-Umrechnung erfolgte z. Stichtag 31.12.2021: 1 EUR = 1,1326 USD, 1 SZR = 1,23748 EUR (Sonderziehungsrecht = künstliche Währungseinheit des IWF auf Basis eines Währungskorbes wichtiger Weltwährungen), z. Stichtag 30.6.2021: 1 EUR = 1,1884 USD bzw. z. Stichtag 31.7.2022: 1 SZR = 1,2979 EUR

2.9.4 Bereich Oesterreichische Entwicklungsbank AG (OeEB)

Die 2008 gegründete OeEB engagiert sich vorrangig in privatwirtschaftlichen Projekten in Entwicklungsländern. Diese sollen primär entwicklungspolitische Zielsetzungen (Armutsreduktion, Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung, Know-how-Transfer, Geschlechtergleichstellung, Verbesserung der Infrastruktur etc.) unterstützen.

Neben den Investitionsfinanzierungen kann die OeEB bei Fonds und Gesellschaften auch Eigenkapitalbeteiligungen und beteiligungsähnliche Rechtsgeschäfte eingehen. Aus öffentlichen Mitteln stehen der OeEB im Jahr 2023 dafür 6,0 Mio. € zur Verfügung.

3 Tabellenteil

Tabelle 1: Internationaler Vergleich Zahlenreihe DAC-Länder
in Mio. USD bzw. in % des BNE

	2017	2018	2019	2020	2021 ¹	2017	2018	2019	2020	2021 ¹
Australia	3.036	3.149	2.888	2.563	3.444	0,23	0,23	0,22	0,17	0,22
Austria	1.251	1.167	1.227	1.316	1.460	0,31	0,26	0,28	0,29	0,31
Belgium	2.196	2.348	2.208	2.341	2.571	0,45	0,43	0,41	0,47	0,46
Canada	4.305	4.641	4.535	4.896	6.271	0,26	0,28	0,27	0,31	0,32
Czech Republic	304	305	309	300	362	0,15	0,13	0,13	0,13	0,13
Denmark	2.448	2.577	2.541	2.638	2.874	0,74	0,72	0,72	0,73	0,70
Finland	1.084	984	1.149	1.275	1.436	0,42	0,36	0,42	0,47	0,47
France	11.331	12.840	11.984	15.833	15.448	0,43	0,43	0,44	0,53	0,52
Germany	25.005	25.670	24.122	28.886	32.232	0,67	0,61	0,61	0,73	0,74
Greece	314	290	368	238	264	0,16	0,13	0,14	0,13	0,12
Hungary	149	285	312	411	455	0,11	0,21	0,22	0,27	0,29
Iceland	68	74	61	62	72	0,28	0,28	0,27	0,29	0,28
Ireland	838	934	973	972	1.169	0,32	0,31	0,31	0,31	0,31
Italy	5.858	5.098	4.260	4.348	6.017	0,30	0,25	0,24	0,22	0,28
Japan	11.462	10.064	11.720	13.666	17.619	0,23	0,28	0,29	0,31	0,34

	2017	2018	2019	2020	2021 ¹	2017	2018	2019	2020	2021 ¹
Korea	2.201	2.423	2.517	2.290	2.855	0,14	0,14	0,15	0,14	0,16
Luxembourg	424	473	472	450	539	1,00	0,98	1,05	1,02	0,99
Netherlands	4.958	5.617	5.292	5.359	5.288	0,60	0,62	0,59	0,59	0,52
New Zealand	450	556	555	531	681	0,23	0,28	0,28	0,27	0,28
Norway	4.125	4.258	4.298	4.198	4.673	1,00	0,94	1,02	1,11	0,93
Poland	679	759	761	786	952	0,18	0,14	0,12	0,14	0,15
Portugal	381	388	382	364	450	0,18	0,18	0,16	0,17	0,18
Slovak Republic	119	138	116	140	151	0,13	0,13	0,12	0,14	0,13
Slovenia	76	84	88	90	115	0,16	0,16	0,16	0,17	0,19
Spain	2.560	2.590	2.709	2.722	3.542	0,20	0,20	0,21	0,24	0,25
Sweden	5.563	6.000	5.205	6.261	5.927	1,02	1,04	0,99	1,14	0,92
Switzerland	3.147	3.097	3.095	3.722	3.927	0,47	0,44	0,44	0,48	0,51
United Kingdom	18.103	19.462	19.354	19.245	15.814	0,70	0,70	0,70	0,70	0,50
United States	34.732	33.787	32.981	35.124	42.311	0,18	0,16	0,16	0,17	0,18
TOTAL DAC	147.168	150.059	146.482	161.027	178.916	0,31	0,30	0,30	0,32	0,33

Quelle: OECD

¹vorläufige Werte

4 Technischer Teil

4.1 Definitionen

Bilaterale EZA

- Alle Vorhaben, die direkt zwischen Österreich und dem Partnerland geplant und vereinbart werden.
- Ebenso Kofinanzierungen von Projekten von Nichtregierungsorganisationen in Entwicklungsländern sowie Beiträge an internationale Organisationen, die für bestimmte Regionen oder Programme zweckgewidmet sind.

Multilaterale EZA

- Allgemeine Kernbudgetbeiträge an multilaterale Organisationen (Europäische Union, Internationale Finanzinstitutionen, Vereinte Nationen), die ohne Zweckwidmung geleistet werden.

Technische Hilfe

- Bereitstellung und Entwicklung von Humanressourcen sowie damit verbundene Sachmittellieferungen mit dem Ziel, das Kapital an Wissen, Fachkenntnissen, allgemeinen und speziellen Fertigkeiten sowie die produktive Kompetenz in einem Partnerland zu vermehren.
- Technische Hilfe erfolgt als Bereitstellung von Humanressourcen (Lehrer, Entwicklungshelfer, Experten) oder als Entwicklung von Humanressourcen (in Form von Bildung, Training, Twinning oder Beratung).

4.2 Exportförderungsverfahren

Das Exportförderungsverfahren beruht auf zwei Säulen: Exportgarantien (= Absicherung) und Exportfinanzierung

4.2.1 Exportabsicherung

Das Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG) ermöglicht die Gewährung von Bundeshaftungen (Garantien und Wechselbürgschaften) in einem Rahmen von 40,0 Mrd. € durch den Bundesminister für Finanzen und Übertragung der banktechnischen Abwicklung an einen Bevollmächtigten, derzeit die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB).

Der Vollzug ist in der Ausfuhrförderungsverordnung (AFVO) geregelt, die Geschäftsbeziehung mit den Kundinnen und Kunden (Exporteure, Banken) in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Die Exporteurinnen und Exporteure akquiriert im Ausland ein Geschäft und wollen dieses gegen wirtschaftliche (insbesondere Zahlungsausfall durch Insolvenz) und/oder politische Risiken (Krieg, Revolution etc.) absichern. Sie bzw. er stellt einen Antrag bei der OeKB auf Gewährung einer Bundeshaftung. Die OeKB prüft das Geschäft und erstattet einen Vorschlag an das BMF. Dieses leitet den Vorschlag einem Beirat im BMF (Vertreter: wichtige Ministerien, Sozialpartner und OeNB) zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten zu. Auf Basis dieses Gutachtens übernimmt der Bundesminister für Finanzen die Bundeshaftung. Das Exportunternehmen zahlt ein risikoadäquates Entgelt, das vom Bund auf einem Verrechnungskonto vereinnahmt wird und woraus im Schadensfall auch die Entschädigung ausbezahlt wird. Die im Wege einer Legalzession auf den Bund übergegangene Forderung wird aktiv durch Betreibungsmaßnahmen bis hin zum Pariser Club (multilaterales Gläubigerforum) weiterverfolgt, sodass entsprechende Rückflüsse entstehen oder andernfalls Abschreibungen erforderlich werden.

4.2.2 Exportfinanzierung

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) mit einem Rahmen von 40,0 Mrd. € bildet die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Bundeshaftungen durch den Bundesminister für Finanzen für Kreditoperationen der Bevollmächtigten (= OeKB) auf den internationalen Kapitalmärkten gegen Entgelt sowie für den Einsatz der aufgenommenen Mittel in der Exportfinanzierung und ermöglicht den Einsatz von Stützungsmitteln. Die OeKB erhält dadurch ein dem Bund vergleichbares Rating und kann auf diesem Wege Exporteurinnen und Exporteuren bzw. finanzierenden Banken Mittel zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen.

Voraussetzung: Bundeshaftung nach AusfFG oder vergleichbare Garantien gem. § 1 Abs. 1 AFFG.

Arten der Finanzierung:

- kommerzielle Finanzierung (ca. 90% des Geschäftes)
- konzessionelle Finanzierung (Zuschüsse aus dem Budget für Soft Loans und projektvorbereitende Maßnahmen in Entwicklungsländern, Details siehe Pkt. 2.9.2)

5 Abkürzungen

AB	Aufgabenbereich
ADA	Austrian Development Agency Österreichische Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit
AF	Associated Financing Mischfinanzierung
AfEB	Afrikanische Entwicklungsbank African Development Bank
AfEF	Afrikanischer Entwicklungsfonds African Development Fund
AFFG	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz
AIIB	Asiatische Infrastruktur Investitionsbank Asian Infrastructure Investment Bank
AsEB	Asiatische Entwicklungsbank Asian Development Bank
AsEF	Asiatischer Entwicklungsfonds Asian Development Fund
AU	Afrikanische Union
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BKA	Bundeskanzleramt
BMA	Bundesministerium für Arbeit
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKOES	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BNE	Bruttonationaleinkommen
BSS	Bundesschatzscheine
BVA	Bundesvoranschlag

bzw.	beziehungsweise
CCD	Convention to Combat Desertification
CEPI	Coalition for Epidemic Preparedness Innovations
DAC	Development Assistance Committee Entwicklungshilfeausschuss der OECD
DB	Detailbudget
DSSI	Debt Service Suspension Initiative
EBRD	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung European Bank for Reconstruction and Development
EEF	European Development Fund Europäischer Entwicklungsfonds
EIB	Europäische Investitionsbank European Investment Bank
ERP	European Recovery Program Europäisches Wiederaufbau-Programm
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EV	Ergebnisvoranschlag
EZA	Entwicklungszusammenarbeit
FV	Finanzierungsvoranschlag
GEF	Global Environment Facility Globale Umweltfazilität
HIPC	Highly Indebted Poor Countries Initiative Initiative für hochverschuldete Länder
IACA	International Anti-Corruption Academy
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
IDA	International Development Association Internationale Entwicklungsorganisation
IDB	Inter-Amerikanische Entwicklungsbank Inter-American Development Bank
IFAD	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung International Fund for Agricultural Development
IFC	Internationale Finanzkorporation International Finance Corporation
IFIs	International Financial Institutions Internationale Finanzinstitutionen

IIC	Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft Inter-American Investment Corporation
inkl.	inklusive
IOM	Internationale Organisation für Migration
IWF	Internationaler Währungsfonds International Monetary Fund
LDCs	Least Developed Countries
LICs	Low Income Countries
LMICs	Low Middle Income Countries
lt.	laut
MDG	Millennium Development Goal Millennium-Entwicklungsziel
MIGA	Multilaterale Investitions-Garantie Agentur Multilateral Investment Guarantee Agency
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NRO	Nichtregierungsorganisation
OCHA	Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
ODA	Official Development Assistance Öffentliche Entwicklungshilfe
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeEB	Oesterreichische Entwicklungsbank
OeKB-AG	Oesterreichische Kontrollbank AG
OEZA	Österreichische Entwicklungszusammenarbeit
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RH	Rechnungshof
SADC	Southern African Development Community Südafrikanische Entwicklungsgemeinschaft
SDG	Sustainable Development Goal Nachhaltiges Entwicklungsziel
SICA	Sistema de la Integración Centroamericana Zentralamerikanisches Integrationsbündnis
tech.	technische
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
UMICs	Upper Middle Income Country
UN	United Nations

USD	US-Dollar
VA-Stelle	Voranschlagsstelle
VN	Vereinte Nationen
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
zB.	zum Beispiel
